

beide vor kurzem auf das pastorale Anliegen von Hrabanus hingewiesen, das seine Überlegungen zum Kirchenrecht grundlegend bestimmte⁴.

Hartmann benützt als einen seiner Hauptzeugen Brief 41, adressiert an einen Priester Regimbold. Der Brief gibt uns einen Einblick in die Art und Weise, wie Hrabanus kanonistische Gutachten zu Stande kamen, indem er beschreibt, wie ein Bruder der Abtei Hersfeld ihn besuchte und im Namen Regimbolds ihm eine Liste von Problemen überreichte mit der Frage, wie vorzugehen sei⁵. Der Brief behandelt dann folgende fünf Probleme: Erstens, wie man einen Mann beurteilen soll, der seine Frau so schwer verprügelt hat, dass sie drei Kinder verloren hat, von denen nur eins lange genug überlebte, um getauft werden zu können⁶. Das zweite Problem, dem sich Hrabanus zuwendet, betrifft die Frage, ob jemand, der von einem Hund gebissen worden ist, als Heilmittel die Leber des Hundes essen sollte. Darauf folgend bespricht Hrabanus die Frage, was mit Tieren geschehen soll, die von Menschen sexuell missbraucht wurden, und anschließend widmet er sich der Frage, was in Folge dessen mit den Kälbern geschehen soll, die von Kühen geboren wurden, an denen sich Menschen sexuell vergingen. Ist es gestattet, ihr Fleisch und ihre Milch zu konsumieren? Die letzte Frage war anscheinend nicht in der Liste eingetragen, die Hrabanus von dem Hersfelder Mönch übergeben worden war, denn laut Hrabanus hat diese Frage ihn erst *novissime* erreicht. Sie nimmt wieder Bezug auf einen Verwandtenmord, diesmal auf die Tötung eines Onkels.

Die grundlegende Edition dieses Briefes Hrabanus, die Ernst Dümmler 1899 für die *Epistolae* der MGH vorlegte, stützt sich nur auf eine Handschrift aus dem zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts, die auch das Bussbuch des Pseudo-Theodor enthält⁷. Das neulich erschienene Verzeichnis der handschriftlichen Überlieferung von Hrabanus Werken nennt ebenfalls nur diese eine Handschrift⁸. Daneben benutzte Dümmler für seine Ausgabe eine ältere Edition. Diese wurde von Étienne Baluze im Jahr 1677 publiziert und basierte auf einer verschollen geglaubten alten Handschrift aus Troyes⁹. Baluzes Edition wurde

4) Ernst-Dieter HEHL, Kirchliches Leben und kirchliches Recht bei Hrabanus Maurus, in: Hrabanus Maurus. Gelehrter, Abt von Fulda und Erzbischof von Mainz (wie Anm. 1) S. 121–140. Wilfried HARTMANN, Raban et le droit, in: Raban Maur et son temps (wie Anm. 1) S. 91–104; in diesem Sinne auch HÄGELE, Hrabanus Maurus als Lehrer (wie Anm. 3).

5) Hrabanus Maurus, Epistola 41, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH Epp. 5, 1899) S. 479; HARTMANN, Raban et le droit (wie Anm. 4) S. 92 f.

6) Hrabanus Maurus, Epistola 41 (wie Anm. 5) S. 479; siehe hierzu Zubin MISTRY, Abortion in the Early Middle Ages c. 500–900 (2015) S. 226 f.

7) Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Phillipps 1750, ff. 4v–6r; der Brief ist aus dieser Handschrift ediert als Epistola 41 (wie Anm. 5) S. 479–480.

8) KOTTJE, Verzeichnis der Handschriften (wie Anm. 1) S. 254 erwähnt die Handschrift nicht, verwechselt hier aber anscheinend Epistola 40 und 41; siehe auch S. 17.

9) Étienne BALUZE, *Capitularia regum francorum* 2 (Paris, 1677) Sp. 1378–1379.